

KLIMABEIRAT Münster | c/o Helga Hendricks | Südstr. 83 |
48153 Münster

An die

Stabsstelle Klima und die

Mitglieder des Rates sowie der beteiligten Fachausschüsse

Münster, 20. Oktober 2022

Änderungsvorschläge des Klimabeirats zu V/0586/2022 – Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“

Grundsätzliche strategische Überlegungen zum Förderprogramm:

Nur ein **für alle Bauschaffende verständliches, praktikables und leicht umsetzbares Förderprogramm kann dem Ziel Klimaneutralität bis 2030 Rückenwind geben**. Hier sind aus unserer Sicht folgende Punkte zu untersuchen und ggf. zu verbessern:

- **Möglichst lange Gültigkeit der Richtlinie ermöglichen, kurze Änderungsintervalle vermeiden:** Es braucht Zeit, bis die Fördermöglichkeiten bei den Bauschaffenden und den bauwilligen Bürger:innen bekannt und angewendet werden. Da Bauschaffende mit langen Planungs- und Finanzierungszeiträumen arbeiten, verwirren Änderungen, erzeugen Missverständnisse und Frustration. Wenn nun schon eine nächste Änderung im nächsten Jahr anvisiert ist, steht zu befürchten, dass das Programm für mögliche Antragstellende wenig attraktiv ist. Das wäre angesichts des Ziels, eine hohe Sanierungsrate von bis zu acht Prozent pro Jahr zu erreichen, nicht wünschenswert.
- **Mit kommunalen Ressourcen sparsam und effektiv umgehen:** Das Förderprogramm sollte so gestaltet sein, dass zuerst Bundes- und Landesförderungen greifen und Mitnahmeeffekte weitgehend vermieden werden. Ein Abwarten von (absehbaren) Änderungen auf Bundesebene, um anschließend die kommunale Förderrichtlinie anzupassen, ist sinnvoll.
- Das kommunale Förderprogramm sollte mit dem Hintergrund eines ehrgeizigen Klimaschutzes **erst bei Umsetzung von Bau-Standards greifen, die über den Standards von Bund und Land liegen**.
- **Bildung effektiver Förderschwerpunkte**, die einfach und schnell umsetzbar und für alle Adressat:innen leicht verständlich sind (z. B. „einstufige Förderung“).
- Nachweispflichten und Anforderungen auf das Notwendigste begrenzen.

Auch bei der **finanziellen Ausgestaltung des Förderprogramms** sehen wir Nachbesserungspotenzial:

- In der aktuell gültigen V/0142/2020 (Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung in Münster – Änderung der Richtlinien zum Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude“) wurden die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen für die Jahre 2021-2023 auf 4.475.000 EUR pro Jahr festgelegt. Im Sommer diesen Jahres musste das Förderprogramm aufgrund der großen Nachfrage frühzeitig eingestellt werden. In der nun zur Beschlussfassung vorliegenden V/0586/2022 wird für das Jahr 2023 nur 3.755.000 EUR (720.000 EUR weniger) und in den Folgejahren bis 2026 jeweils 4.450.000 EUR veranschlagt.

Wir plädieren dafür, die Fördersumme im kommenden Jahr nicht zu reduzieren und – aufgrund des Erfolgs und der Relevanz für den Klimaschutz – das Förderprogramm insgesamt sogar noch deutlich finanziell aufzustocken, um eine frühzeitige Beendigung wie in diesem Jahr zu vermeiden.

- Wir regen an zu prüfen, ob eine **haushaltsrechtliche Änderung** möglich ist, die es erlaubt, **bewilligte Fördergelder nicht nur einmal, sondern zweimal in das jeweils folgende Jahr zu übertragen**. Unter anderem längere Planungs- und Bewilligungszeiträume, sowie der Mangel an Handwerker:innen und Lieferschwierigkeiten für benötigte Baumaterialien lassen das sinnvoll erscheinen.

Inhaltliche Überlegungen und Detailvorschläge in Reihenfolge der Übersicht der Änderungen:

Da politisch entschieden wurde, die Richtlinie nicht grundsätzlich zu überarbeiten, sondern zunächst Detailänderungen vorzunehmen, schlagen wir in der Kürze der Zeit Folgendes vor:

- A.5**
- Der Bewilligungszeitraum erscheint zu kurz. Eine kontinuierliche Förderung über das Jahr entspricht eher der Planungswirklichkeit – zumindest eine kürzere Förderpause sollte möglich sein.
 - Bemessungsgrundlage sollten die **Flächen** sein, nicht die Kosten.
 - Eine "**verbindliche**" Kostenschätzung gibt es nicht, hier sind systembedingt immer Schwankungen gegeben. Vorschlag: Begriff streichen.
 - **FRAGE**: Warum können Angebote von Fachunternehmen nicht mehr als Grundlage dienen, sondern nur die von Architekt:innen bzw. Effizienzexpert:innen?
- A.7**
- Eine **Nachweisfrist von 10 oder selbst 18 Monaten ist nicht praktikabel**, insbesondere, wenn vor Beginn der Baumaßnahme der Förderbescheid vorliegen muss. Die Maßnahmen dauern oft zwei oder mehr Jahre, gerade im Bereich von Sanierungen, wo aufgrund bewohnter Gebäude oft in Bauabschnitten gearbeitet werden muss. Die Schlussrechnungen erfolgen anschließend nach der Maßnahme. Auch bei anderen Körperschaften sind Nachweise **innerhalb von 5 Jahren üblich** (z.B. Landesförderung Klimaschutzsiedlung). Eine Verlängerungssystematik (haushaltsrechtliche Lösung) sollte eingeführt werden (siehe oben).

1. Förderbaustein energetische Sanierung

(S. 10, Anlage 1)

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- (Letzter Spiegelstrich:) Zum Verständnis ergänzen: „Falls bereits ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B **zum aktuellen Dämmstandard** durchgeführt wurde. *Besser noch*: Entfall des gesamten Spiegelstrichs, ist entbehrlich.

(S. 11,
Anlage 1)

Einzureichende Unterlagen:

(hier: notwendige Begriffsklärung, betrifft die Einleitung, 1.1.2 und 1.2.2, mehrfach vertreten)

Ein „Lüftungskonzept über die Notwendigkeit Lüftungstechnischer Maßnahmen“ sollte als sog. „**Lüftungs-Check**“ bezeichnet werden um Missverständnisse mit einem „Lüftungskonzept als Teil der Ausführungsplanung“ zu vermeiden.

Ein so korrekt bezeichneter Lüftungs-Check sollte aufgrund seines geringen Arbeitsaufwandes nicht gefördert werden.

(S. 13 f.,
Anlage 1)

1.1.1 Dämmung Dach und 1.2.1 Einbau neuer Fenster und Außentüren

- Die erste Förderstufe sollte entfallen.
- Die zweite Förderstufe (EUR/m²) sollte höher angesetzt werden.

(S. 14,
Anlage 1)

1.3.1 Außenwanddämmung

- Die erste Förderstufe sollte entfallen.
- Die zweite Förderstufe (EUR/m²) sollte höher angesetzt werden.
- **Kerndämmung** mit 5 EUR pro m² **stärker fördern**, da das zweischalige Mauerwerk die in Münster vorherrschende Bauweise ist und hier sehr leicht und mit geringer Störung der Bewohnerschaft enorme Verbesserungen zu erzielen sind.
- Bereits **Dämmstärken ab 4 cm zulassen** (Mauerwerks-DIN schreibt 4 cm vor, mehr wurde üblicherweise in den 60er und 70er Jahren nicht gemacht; es könnten zahlreiche Gebäude nicht förderfähig sein), **besser sogar ab 3 cm fördern**, neue Materialien und Verfahren erzielen hier gute Ergebnisse.
- **Entfall der Pflicht zur Dämmung der Laibungen** (Störungen der Bewohnerschaft führen oft zum Verzicht auf Sanierungsmaßnahmen).

(S. 16,
Anlage 1)

1.6.2 Heizungstausch

- **Förderung von Solarthermie belassen**, ggf. verpflichtend als „**heizungsunterstützend**“.
- Bei der Liste („nur in Kombination mit einem Nachweis ...“) einen vierten Spiegelstrich einführen: **Austausch der Fenster**
- Auf den Nachweis des spezifischen Transmissionswärmeverlustes verzichten. Der Arbeitsaufwand ist zu hoch, da die gesamte Hülle berechnet werden müsste.

(S. 17,
Anlage 1)

1.7.1 Bonus nachwachsende Dämmstoffe und 1.7.2 Fördervoraussetzungen

- **Glatte Fördersumme** (entweder 10 EUR oder 20 EUR) macht die Berechnung einfacher.
- Neben der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) sollten auch „natureplus“ und „Prüfsiegel Rosenheim“ zulassen werden (ggf. auch weitere Listen zulassen; hier ist Recherche erforderlich).
- Die Bezeichnung „**fachlich sinnvolle Kombination**“ streichen, sie ist zu ungenau. Besser präzisieren, *wer* dies konkret prüfen soll und *wie* es entschieden wird.
- 80%-Regelung streichen, da zu kompliziert.
- Links zu den genannten Datenbanken bzw. Kennzeichnungen anfügen (Datenbank „FNR“ ist sehr schlecht auffindbar.)

(S. 18,
Anlage 1)

1.9 Bonus Luftdichtigkeitsmessung

Eine Förderhöhe für die Messung der Luftdichtigkeit ist mit 250 EUR (anstatt 500 EUR) ausreichend. Die vorliegende neue städtische Förderung (V/0586/2022) würde deutlich über 60 % der Gesamtkosten tragen; hier drohen Mitnahmeeffekte.

(S. 13,
Anlage 2)

1.10 Bonus Lüftungskonzept (ALT – Siehe Anlage 2!)

Ein ausführungsbezogenes Lüftungskonzept nach DIN 1946 Teil 6 sollte unbedingt weiter gefördert werden!

Eine fortgesetzte Förderung der professionellen Lüftungsplanung sichert die Sanierungsqualität und vermeidet bauphysikalische Risiken (Schimmelbildung), welche leicht bei schlecht aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen auftreten können.

2. Förderbaustein klimagerechter Neubau

(S. 19,
Anlage 1)

2.1. Nachwachsende Dämmstoffe im Neubau

Auch wenn der Schwerpunkt auf Altbausanierung liegt, sollte der **Neubau nicht gänzlich vergessen** werden. Der eingeführte Baustandard **Passivbauweise sollte weiterhin gefördert werden** mit dem Ziel diesen Standard langfristig als Regelstandard einzuführen (nur so lässt sich langfristig Klimaneutralität erreichen).

2.1.1 Förderhöhe und 2.1.2 Fördervoraussetzungen

- Eine pauschale Förderung ist gut und bürokratiearm. Fraglich ist jedoch, ob eine Verknüpfung mit nachzuweisendem Energiestandard erforderlich ist. (Anderes Förderthema!)
- Den unklaren Begriff „fachlich sinnvolle Kombination“ streichen (siehe oben).
- **FRAGE:** *Das Thema Massivbauweise / Holzbauweise ist unklar. Werden Massivbauten gefördert?*
- **FRAGE:** *Warum gilt hier ein anderer Prozentsatz (50 %) als im Altbau (80 %)?*
- Die Beantragung sollte auch von einem Architekten / einer Architektin ausgestellt werden können.

3. Förderbaustein Photovoltaik

(S. 21,
Anlage 1)

3.1.2 Fördervoraussetzung

Zu kompliziert und unverständlich formuliert. Entfällt sogar möglicherweise bei Klärung der Förderung durch die Bundesebene.

Aus strategischen Überlegungen heraus, plädiert der Klimabeirat nach wie vor für eine Änderung / Überarbeitung der Förderrichtlinie zu einem späteren Zeitpunkt, bis auf bundespolitischer Ebene Klarheit herrscht. Damit würde eine zusätzlich Änderungsrunde vermieden.

Für eine Interimslösung sollten zumindest die genannten Punkte überarbeitet werden.